

Reglement über das Beschwerde- und Rekursverfahren bezüglich des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Önologie und über die Organisation der Rekurskommission von Changins | Hochschule für Weinbau und Önologie
Version vom 22. März 2018

Der Stiftungsrat von Changins

Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

Gestützt auf Art. 8 der Vereinbarung 2017-2020 zwischen der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) und Changins vom 17. November 2016,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1 Diese Verordnung regelt :

- a) die Modalitäten des Beschwerde- und Rekursverfahrens gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie getroffen wurden, und
- b) die Zusammensetzung und Funktionsweise der Rekurskommission von Changins | Hochschule für Weinbau und Oenologie (im Folgenden die Kommission) als erstinstanzliche Rekursbehörde.

Verfahren

Art. 2 Verfahrensfragen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, werden in analoger Anwendung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren geregelt.

II. Beschwerde und Verfahrensmodalitäten

Beschwerde

Art. 3 ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Studium des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie und die bei der HES-SO immatrikulierten Studierenden des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie können innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids eine Beschwerde an die Entscheidungsbehörde richten.

²Die Beschwerde ist eine Voraussetzung für das erstinstanzliche Rekursverfahren, das in Art. 4 dieser Verordnung vorgesehen ist.

³Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht und kurz begründet werden.

III. Beschwerde in erster Instanz und Verfahrensmodalitäten

Beschwerde in erster Instanz

Art. 4 Kandidatinnen und Kandidaten für das Studium des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie und Studierende, die bei der HES-SO für den Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie immatrikuliert sind, können innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Beschwerdeentscheids bei der Rekurskommission von Changins | Hochschule für Weinbau und Oenologie eine Beschwerde einreichen.

Form und Inhalt der Beschwerde

Art. 5 ¹Die Beschwerde ist an die Beschwerdekommision von Changins | Hochschule für Weinbau und Oenologie zu richten, per Einschreiben an den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission, an die Adresse von Changins.

²Die Beschwerdeschrift muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Adresse des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin;
- b) die angefochtene Entscheidung;
- c) die Gründe sowie die Beweismittel;
- d) Schlussfolgerungen;
- e) Datum und Unterschrift des/der Beschwerdeführers/in oder seines/ihrer Vertreters/in.

³Die Beweismittel, über die die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer verfügt, müssen der Beschwerde beigefügt werden.

Beschwerdegründe

Art. 6 Folgende Beschwerdegründe können geltend gemacht werden:

- a) Rechtsverletzung, einschließlich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung der relevanten Tatsachen.

Anweisung der Beschwerde

Art. 7 Die Kommission nimmt die Beweisaufnahme vor, die erforderlich ist, um die Sache entscheidungsreif zu machen.

Beschwerdeentscheidung

Art. 8 ¹Die Entscheidung über eine Beschwerde wird von der Kommission nach dieser Verordnung getroffen und begründet.

²Die Beschwerdeentscheidung ist datiert, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission im Namen der Kommission unterzeichnet und enthält die Rechtsmittelbelehrung.

Kosten und Ausgaben

Art. 9 ¹Die Verfahrenskosten für eine Beschwerde in erster Instanz belaufen sich auf CHF 400.00 und werden im Voraus bezahlt.

²Nach Eingang der Beschwerde setzt die Kommission dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin eine Frist von 30 Tagen für die Überweisung dieses Betrags und weist ihn oder sie darauf hin, dass die Beschwerde bei Nichtzahlung für unzulässig erklärt wird.

³Wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer vollständig Recht bekommt, wird ihr oder ihm der Kostenvorschuss zurückerstattet. Andernfalls wird der Vorschuss nicht zurückerstattet.

⁴Es werden keine Kosten zugesprochen.

IV. Beschwerde in zweiter Instanz und Verfahrensmodalitäten

Beschwerde in zweiter Instanz

Art. 10 ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Studium des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie und die bei der HES-SO immatrikulierten Studierenden des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie können die von der Rekurskommission von Changins | Hochschule für Weinbau und Oenologie getroffenen Entscheide in zweiter Instanz bei der Interkantonalen Rekurskommission HES-SO anfechten.

²Die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Interkantonalen Rekurskommission HES-SO sowie die vor ihr anwendbaren Modalitäten des Rekursverfahrens sind Bestandteil eines besonderen Reglements.

V. Organisation und Funktionsweise der Rekurskommission von Changins | Hochschule für Weinbau und Oenologie

Zusammensetzung und Mandatsdauer

Art. 11 ¹Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, drei Mitgliedern des Stiftungsrats von Changins (im Folgenden der Stiftungsrat) und einem/einer Juristen/in der HES-SO, die vom Stiftungsrat ernannt werden.

²Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

³Die gewöhnliche Mandatsdauer beträgt drei Jahre und kann verlängert werden. Das Mandat endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem die ernannte Person nicht mehr im Stiftungsrat bzw. in der HES-SO tätig ist.

Sekretariat

Art. 12 Das Sekretariat der Kommission wird vom Direktionssekretariat von Changins | Hochschule für Weinbau und Önologie geführt.

Entscheidungsfähigkeit

Art. 13 ¹Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, anwesend sind.

²Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Abstimmung durch Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.

Entscheidung durch Umlaufverfahren	Art. 14 ¹ Die Kommission kann durch Umlaufverfahren entscheiden. ² Eine Entscheidung kann von der Kommission durch Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die folgenden zwei kumulativen Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">a) kein Mitglied verlangt, dass die Kommission einberufen wird;b) Mindestens drei Mitglieder der Kommission haben Stellung bezogen.
Jahresbericht	Art. 15 Die Kommission legt dem Stiftungsrat einen jährlichen Bericht vor, der über die Verwaltung der von ihr bearbeiteten Angelegenheiten berichtet.

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 15bis Gemäss Art. 34 des Studienreglements für den Studiengang Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie vom 16. Mai 2017 gilt das vorliegende Reglement auch für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem Studienbeginn im September 2015 begonnen haben.
Inkrafttreten	Art. 16 Diese Verordnung tritt am 18. September 2017 in Kraft und gilt für alle Entscheidungen, die ab diesem Datum getroffen werden.

Dieses Reglement wurde am 25. August 2017 vom Stiftungsrat von Changins bestätigt.
Diese Verordnung wurde dem Rechtsdienst der Fachhochschule der Westschweiz vorgelegt.

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat von Changins am 22. März 2018 geändert (Änderung des Namens des Studiengangs "Bachelor of Science HES-SO in Önologie" in "Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Önologie" aufgrund des Beschlusses des Regierungsausschusses RG 2017/3/11 vom 16. November 2017 und Hinzufügung eines Art. 15bis). Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.